

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

116 (29.4.1890)

Beilage zu Nr. 116 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. April 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 26. April. 13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 25. April. (Ausführlicher Bericht.) Nach Eintritt in die Tagesordnung wird die Einzelberathung des Gesetzesentwurfs betr. die Versicherung der Kindviehbestände von dem Berichterstatter Frhru. Ferd. v. Bodman eingeleitet.

Zu Art. 1 ist von der Kommission ein Zusatz beantragt, wonach in zusammengelegten Gemeinden Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden können. Der Berichterstatter begründet diesen Vorschlag damit, daß es geboten erscheine, in dem Entwurf, nach welchem die Ortsviehversicherungsanstalten sich als Gemeindeanstalten darstellen, auch auf die zusammengelegten Gemeinden und die abgeordneten Gemarkungen und Kolonien besondere Rücksicht zu nehmen. In den ersten sollen nach dem Antrag der Kommission, auch wenn der Gemeinderath der Samtgemeinde die Bildung einer solchen Anstalt für die Samtgemeinde nicht beschließt, die Bildung besonderer Anstalten für die Ortsgemeinden zulässig sein. Den Kolonien und abgeordneten Gemarkungen ermügende der Kommissionsantrag zu Art. 34 die selbständige Rückversicherung beim Landesverband, wenn sie nicht in der Lage seien, sich einer benachbarten Ortsviehversicherungsanstalt anzuschließen.

Nachdem Staatsminister Dr. Turban das Einverständnis der Großh. Regierung mit dem Vorschlag der Kommission erklärt hatte, wird der Artikel nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Art. 2 und 3 werden ungewändert nach der Regierungsvorlage, die Art. 4 und 5 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Zu Art. 6 ist von der Kommission beantragt, die nach Ablauf von 7 Jahren nach der Errichtung zulässige Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalten nur auf den Schluß des Jahres zu gestatten. Der Berichterstatter führt aus, daß namentlich dieser Artikel des Entwurfs vielfach Anstoß erregt habe, weil nach demselben die Auflösung eines Ortsvereins vor Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkt der Errichtung ab nicht zulässig sein solle. Die Hohe Zweite Kammer habe diese Frist deshalb auf 7 Jahre herabgesetzt. Ein völliger Verzicht auf diese Bestimmung sei nach der Ansicht der Kommission im Interesse einer geordneten Entwicklung des Verbands nicht möglich, eben so wenig eine weitere Herabsetzung dieser Frist, da befürchtet werden müsse, daß die Bildung der Gemeindeanstalten in der ersten Zeit nicht sehr rasch vor sich gehen werde und der Verband deshalb vielleicht erst nach einigen Jahren ins Leben treten könne.

Der Artikel wird mit der vorgeschlagenen Aenderung ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 7, wonach die Kosten der Verhandlung über die Errichtung einer Ortsanstalt der Gemeinde zur Last fallen, beantragt Frhru. v. Racknitz eine Aenderung in der Richtung, daß die Gemeinden von dieser Belastung befreit würden, da namentlich kleine Gemeinden, welche überhaupt nicht zu jeder Zeit über Baarmittel verfügten, hierdurch schwer belastet werden könnten.

Der Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger entgegnet, daß diese Besteuerung lediglich eine Konsequenz der ganzen Konstruktion des Entwurfs sei, da nach demselben den Ortsanstalten der Charakter einer Gemeindeanstalt zukomme. Uebrigens seien auch die Kosten der Errichtung äußerst minim; es kämen lediglich die Kosten für die Aufstellung des Viehverzeichnisses und dessen Nichtigstellung sowie die Kosten der Einladung der einzelnen Viehbesitzer in Betracht, weitere Kosten würden nicht erwachsen.

Frhru. v. Racknitz weist darauf hin, daß nach den folgenden Artikeln des Entwurfs auch die Entschädigungsbeträge vornehmlich aus der Gemeindekasse auszusahlen seien. Da die Umlegung des erwachsenen Aufwandes jeweils erst nach Ablauf eines Jahres erfolge, müßten die Gemeinden doch nicht unerhebliche Beträge, und zwar auf längere Zeit vorschießen. Diese Belastung der Gemeinden sollte durch eine anderweitige Regelung vermieden werden.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck macht darauf aufmerksam, daß die Errichtungskosten in einem Moment erwachsen, wo eine Ortsversicherungsanstalt noch gar nicht bestehe. Diese Kosten müßten daher von der Gemeinde getragen werden.

Frhru. v. Racknitz zieht sodann seinen Antrag zurück, worauf der Artikel angenommen wird.

Art. 8 wird ohne Diskussion angenommen, nachdem der Berichterstatter die Anschauung der Kommission dahin festgestellt hat, daß das Recht der Versicherten auf Entschädigung sofort mit dem Ausschluß derselben aufhöre, dieselben aber trotzdem die Beiträge für das laufende Halbjahr noch zu leisten hätten.

Zu Art. 9 weist der Berichterstatter darauf hin, daß die Zweite Kammer die untere Altersgrenze für die in die Versicherung fallenden Thiere von 6 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt habe. Die Kommission halte zwar den Regierungsvorschlag für zweckmäßiger, sehe aber von einem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ab, da die finanzielle Tragweite dieser Aenderung keine sehr erhebliche sei. Die bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer zu Protokoll gegebene Erklärung der Großh. Regierung, daß versicherte Thiere, welche die Altersgrenze von 12 Jahren überschreiten, aus diesem

Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt ausscheiden, während über 12 Jahre alte Thiere nach dem Entwurf nicht in die Versicherung aufgenommen werden können, halte die Kommission im Interesse der kleinen Landwirthe, die oft aus Mangel an baarem Gelde nicht in der Lage seien, einen aus wirtschaftlichen Gründen an sich zweckmäßigen Tausch eines alten Thieres gegen ein jüngeres vorzunehmen, für durchaus billig; die Kommission glaube aber, daß diese Erklärung in dem Gesetz selbst Aufnahme finden solle, was der Antrag zu Art. 12 bezwecke. — Nach lit. c. des Art. 10 solle von der Versicherung ausgeschlossen sein: Kindvieh, welches im Sinne der L.-R.-S. 1800 ff. verpflegt ist. Die Kommission sei mit dieser Bestimmung einverstanden, da die Viehverstellung allmählig zu einer Unflut ausgeartet sei, die auf jede mögliche Weise bekämpft werden müsse. Durch derartige Verträge werde vielfach eine Art von Hörigkeitsverhältnis des Landwirths gegenüber dem Viehhändler begründet, das, wenn es auch in der Öffentlichkeit nicht sehr bekannt sei, doch eine sehr große Ausdehnung im Lande gewonnen habe und von recht bedenklicher sozialer Tragweite sei. Dagegen sei auch eine andere Viehverstellung beim Pächter in Uebung, die ein durchaus gesundes Verhältniß sei, weshalb die Kommission beantragt habe, zu lit. c. beizusetzen: „mit Ausnahme des beim Pächter eingestellten“. Die Großh. Regierung, welche mit der Anschauung der Kommission einverstanden sei, habe beantragt, diesen Zusatz dahin zu formuliren:

„mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Vereinbarung des Anstaltsvorstands zur Versicherung zugelassen werden“.

Da durch diese Fassung lediglich der Sinn des Kommissionsantrags klarer ausgedrückt werde, empfehle die Kommission den Antrag der Großh. Regierung zur Annahme.

Hierauf wird der Artikel 9 nach den Anträgen der Kommission bezw. der Großh. Regierung angenommen, ebenso Art. 10 und 11, letzterer in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Zu Art. 12 ist von der Kommission in lit. b. die Aufnahme der oben erwähnten Protokollklärung der Großh. Regierung und in lit. c. eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen.

Frhru. v. Racknitz beantragt, statt: „Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind“ zu setzen: „Thiere, welche sichtlich krank oder einer Krankheit verdächtig sind“, da jedes einer Krankheit, auch einer nicht ansteckenden Krankheit verdächtige Thier von der Aufnahme in das Verzeichniß ausgeschlossen werden solle.

Der Berichterstatter glaubt, daß dieser Antrag zu weit gehe, da es nicht erforderlich erscheine, Thiere, welche irgend einer harmlosen Krankheit verdächtig seien, von der Aufnahme auszuschließen.

Der Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger glaubt, daß die vorgeschlagene Aenderung den Anstaltsvorständen sehr weitgehende Verpflichtungen auferlege, wenn der Verdacht irgend einer, auch nicht ansteckenden Krankheit berücksichtigt werden müsse. Von ansteckenden Krankheiten, die in der Gemeinde ausbrechen, werde der Anstaltsvorstand als Ortspolizeibehörde regelmäßig Kenntniß erhalten und dadurch sei er in die Lage gesetzt, zu beurtheilen, welche Thiere der Anfechtung verdächtig sind, etwa weil sie mit den an der betr. Seuche erkrankten in Berührung kommen könnten. So lange aber das Merkmal der Seuche fehle, werde von einem Krankheitsverdacht nicht die Rede sein können.

Redner bittet, den Antrag des Frhru. v. Racknitz abzulehnen.

Der Antragsteller begründet nochmals kurz seinen Antrag, worauf derselbe abgelehnt, der Artikel im übrigen nach dem Antrag der Kommission angenommen wird.

Die Art. 13 bis 18 werden ohne Diskussion nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer bezw. der Kommissionsanträge zu Art. 13 und 16 angenommen.

Zu Art. 18, wonach der Anstaltsvorstand berechtigt ist, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen, weist der Berichterstatter auf die Tragweite dieser Vorschrift hin, die auf die geübliche Entwicklung der Viehvericherung von großem Einfluß sein werde, da nach seinen Erfahrungen speziell im Breisgau der Thierarzt meist nicht rechtzeitig beigezogen, sondern zunächst nur der Rath von Laien eingeholt werde. Gegenüber den in dem anderen Hohen Hause hervorgehobenen Befürchtungen, daß durch diese Bestimmung die Gemeindeanstalten zu sehr belastet würden, habe die Großh. Regierung in dankenswerther Weise ihr Entgegenkommen durch die Zusicherung betätigt, daß sie in dem Budget Mittel anfordern werde zu Beihilfen an Gemeindeanstalten, welche mit Thierärzten Verträge abschließen, — eine Absicht, welche die Kommission durchaus billige.

Die Art. 18 bis 23 werden nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Zu Art. 23 lit. h., wonach der Anspruch auf Entschädigung wegfällt, wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand erkrankt sind, weist der Berichterstatter darauf hin, daß nach der bestehenden Seuchengesetzgebung blutige Operationen an milzbrandkranken Thieren nicht vorgenommen werden dürfen und daß im Fall der Nothschlachtung eines solchen Thiers eine Entschädigung nicht

gewährt werde. Die Entschädigung werde daher auch verwirkt, wenn die Schlachtung auf Anordnung des Anstaltsvorstands erfolgt sei. Die Kommission anerkenne, daß sich hieraus unter Umständen eine Unbilligkeit gegenüber dem Besitzer des erkrankten Thiers ergebe; sie begnüge sich jedoch mit der von der Großh. Regierung zu Protokoll der Hohen Zweiten Kammer gegebenen Erklärung, daß es dem Ermessen der Anstalts- und Verbandsverwaltung überlassen bleibe, in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung zu gewähren, da eine Revision der Seuchengesetzgebung ohnehin bevorstehe und bei diesem Anlaß auch in dieser Beziehung Abhilfe getroffen werden könne. Bei dieser Gelegenheit glaube die Kommission auch dem Wunsch Ausdruck geben zu dürfen, daß im Falle einer Ausdehnung der Seuchengesetzgebung auf die Tuberkulose auch die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen werde, ob nicht die Staatskasse an der Aufbringung des bezüglichen Aufwands sich erheblicher betheiligen könnte, als dies jetzt der Fall sei, da insbesondere die Bekämpfung der Tuberkulose wegen deren leichten Uebertragbarkeit auf Menschen, im allgemeinen staatlichen Interesse, nicht bloß im Interesse der Viehbesitzer gelegen sei.

Die Art. 23—32 werden sodann ohne Diskussion, Art. 27 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu dem 2. Abschnitt des Entwurfs bemerkt der Berichterstatter einleitend, daß das staatliche Interesse an der Ordnung der Viehvericherung erst mit der Verbandsbildung einsetze. Hauptzweck des Verbands sei, den Gemeindeanstalten eine Rückversicherung für drei Viertel der geleisteten Entschädigungssummen zu gewähren. Obwohl die Verbandsbildung den Versicherten eine Reihe von Vorzügen gewähre, richteten sich doch die hauptsächlichsten Angriffe hiergegen. Der Grund derselben liege wohl zum größten Theil in einem ungerechtfertigten bäuerlichen Mißtrauen und in mangelndem Verständniß, und Redner hege die feste Ueberzeugung, daß mit dem Ins-Leben-Treten des Verbands die gegen denselben jetzt vielfach bestehende Abneigung verschwinden werde. Die von manchen Seiten behauptete erhebliche Verschlepptheit der Verlustgefahre in den einzelnen Landbestheilen sei, wie gestern bereits erwähnt, nicht vorhanden. Soweit ein geringfügiger Unterschied in den einzelnen Bezirken zu konstatiren sei, werde infolge des Ausschusses des Handels- und Stellviehs aus der Versicherung und bei der erhofften regelmäßigeren Beziehung von Thierärzten eine weitere Ausgleicung erwartet werden dürfen. Die Bildung mehrerer Verlustklassen erscheine daher entbehrlich, namentlich auch im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 47 des Entwurfs.

Die Art. 32—36 werden ohne Diskussion angenommen, Art. 34 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Zu Art. 36 ist in der Regierungsbegründung bis auf weiteres die Uebernahme der Kosten der Verbandsverwaltung auf die Staatskasse in Aussicht gestellt. Der Berichterstatter führt aus, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit dem andern Hohen Hause hoffe, daß diese Uebernahme eine dauernde sein möge und daß sie gewünscht hätte, diese Zusicherung hätte in dem Wortlaut des Gesetzes Aufnahme gefunden. Ein Hauptgrund der Abneigung des Bauernstandes gegen die Verbandsbildung sei der Kostenpunkt, obwohl derselbe nach den angestellten Berechnungen durchaus nicht von Erheblichkeit sein werde. Nachdem die Großh. Regierung aber bei der Kommissionsberathung der Aufnahme einer zufälligen Bestimmung wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ihre Zustimmung nicht erteilt, dagegen in Aussicht gestellt habe, ihre Bereitwilligkeit zur dauernden Uebernahme der Kosten zu Protokoll des Hohen Hauses zu erklären, habe die Kommission für den Fall, daß die in Aussicht gestellte Erklärung abgegeben werde, von der fraglichen Aenderung Abstand nehmen zu sollen geglaubt.

Staatsminister Dr. Turban erklärt hierauf, die Großh. Regierung sei bereit, soweit die Verhältnisse der Anstalt dies erforderlich erscheinen lassen, die durch die Verbandsverwaltung entstehenden Kosten jeweils im Staatsbudget anzufordern.

Das Haus beschließt, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und es werden alsdann die Art. 36—39 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu Art. 37 und 39 angenommen.

Zu Art. 39 führt Geheimer Referendar Haas aus: Nach dem Entwurf bilden die zu dem Verband gehörenden Gemeindeanstalten eine Einheit in dem Sinne, daß, wenn ein Thier aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde verkauft wird, weder die Karenzfrist des Art. 23 lit. b., noch die gesetzliche Gewährfrist bei einem etwaigen Umstehen des Thiers in Betracht kommt. Im Hinblick auf diese Vorschrift könnte nun der Versuch gemacht werden, bedenkliche Thiere nach einem andern Orte abzuschleppen, damit dieser Ort das nicht dem Verband zur Last fallende $\frac{1}{2}$ des Entschädigungsbetrags zu tragen habe. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, müsse der Gemeinde, in welche ein in einer andern Verbandsgemeinde bereits versichertes Thier verbracht werden soll, dieselbe Befugniß zustehen, wie in den Fällen einer Neuversicherung nach Art. 9 und 12; Vieh, welches als Handelsvieh in die Gemeinde verbracht werden solle, oder welches mit Verzicht auf die gesetzliche Gewährleistung gekauft werde, sei daher auch in diesem Fall von

der Versicherung ausgeschlossen, und die Gemeindefürsorge sei befugt, auch in diesem Fall ein schlecht genährtes, übermäßig verbrauchtes, sichtlich krankes oder einer ansteckenden Krankheit verdächtiges Thier von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis auszuschließen. Zweifelhaft bleibe nur, ob in dem Fall, wo ein versichertes, über 12 Jahre altes Thier in eine andere Verbandsgemeinde verbracht werde, das Thier in der Anzugsgemeinde von der Aufnahme in das Verzeichnis auszuschließen sei, oder ob dasselbe in der Versicherung bleibe. Die Gründe, welche für die Belassung der die Altersgrenze überschreitenden versicherten Thiere in der Gemeindefürsorge sprechen, seien nach Redners Meinung auf den hier in Frage stehenden Fall nicht zutreffend, auch würde, wenn man annehme, daß das Thier in der Versicherung bleibe, leicht zu Mißbräuchen Anlaß gegeben werden. Er glaube daher, daß das Thier in der neuen Verbandsgemeinde nach Art. 12 von der Aufnahme in das Verzeichnis auszuschließen sei.

Der Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger kann den Ausführungen des Vorredners in allen Theilen beipflichten. Nach der Auffassung der Großh. Regierung sei in Art. 39 der Nachdruck auf die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes“ zu legen; danach seien auch im Falle des Ortswechsels innerhalb des Verbands die Vorschriften des ersten Abschnittes des Gesetzes maßgebend. — Was den zuletzt berührten Fall, den des Ortswechsels eines über 12 Jahre alten Thieres betreffe, so glaube er ebenfalls, daß es im Sinne der Beschlüsse des andern Hohen Hauses gelegen sei, daß die Milderung, welche die Regierungsvorlage in diesem Punkt dort erlitten habe, sich nur auf den Besitzwechsel innerhalb der Gemeinde beziehen solle. Dieser Sinn werde, wie er glaube, durch die von diesem Hohen Hause zu Art. 12 lit. b. beschlossene Zusatzbestimmung: „Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindefürsorge aus“ noch deutlicher gemacht.

Redner gibt zu, daß das Gesetz hierüber nicht völlig klar entscheide, weshalb es sich empfehlen werde, diesem Punkt in den Vollzugsbestimmungen Rechnung zu tragen. Art. 39 wird alsdann in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Zu Artikel 40 hebt der Berichterstatter die Bedeutung der in Absatz 4 vorgesehenen Schlachtviehversicherung, die eine höchst werthvolle Erweiterung des Gesetzes darstelle, besonders hervor. Bezüglich der Tragweite dieser Versicherung könne sich der Zweifel erheben, ob nur der Versicherte den Entschädigungsanspruch gegen die Versicherungsanstalt habe oder auch der Käufer. Die Kommission sei der Meinung, daß die Absicht des Gesetzes nicht dahingehe, dem Käufer in allen Fällen einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, so werthvoll auch eine derartige Erweiterung für die Landwirthe sein würde, sondern nur in den Fällen, wo der Käufer einen gesetzlichen Währschaftsanspruch gegenüber dem Verkäufer habe. Die hier eingeführte Fleischversicherung sei bezüglich ihrer finanziellen Tragweite unberechenbar und es empfehle sich daher mögliche Vorkehrungen. Die Kommission habe es aus diesem Grunde auch für erforderlich gehalten, der betreffenden Bestimmung eine ihrer Bedeutung mehr entsprechende Fassung zu geben, indem zu Abs. 4 ein Zusatz dahin beantragt werde, daß ein Entschädigungsanspruch nur dann begründet sei, wenn die Ungeheimbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet. Ferner habe die Kommission für notwendig gehalten, die Schlachtviehversicherung auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Schlachtung in einem badischen oder einem von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Ort erfolge, während nach der von dem andern Hohen Hause beschlossenen Fassung die Versicherung ohne jede Rücksicht auf den Ort der Schlachtung eingetreten wäre, was leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben könne.

Der Art. 40 wird hierauf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und die Art. 41—47 a. nach den Beschlüssen der Ersten Kammer angenommen, nachdem der Berichterstatter zu Art. 44 darauf hingewiesen hatte, daß die Gemeinden an dem halbigen Zustandekommen des Landesverbandes ein lebhaftes Interesse hätten, da dieser die Abrechnung für die Gemeindefürsorge besorge.

Zu Art. 47 a. (Bildung eines Reservefonds) führt der Berichterstatter aus, daß diese von dem Hohen andern Hause neu in den Entwurf eingefügte Bestimmung bei der Berathung in jenem Hause als der Rückgrat des ganzen Gesetzes bezeichnet worden sei. Auch nach der Ansicht der Kommission dieses Hauses sei diese Vorschrift für das Zustandekommen und das gedeihliche Wirken des Verbandes unentbehrlich, da die der Regierungsbegründung zu Grunde liegenden Zahlen eben doch nicht in jeder Beziehung unanfechtbar seien, namentlich im Hinblick auf einen etwa eintretenden Wechsel der Verhältnisse. Im Regierungsentwurf sei ein Reservefonds nicht vorgesehen gewesen; nach demselben würde daher jeweils der im Laufe des Jahres tatsächlich erwachsene Aufwand auf die Versicherten umgelegt. Bei dieser Regelung wäre aber die Prämie eine schwankende, was von der kleinbäuerlichen Bevölkerung zweifellos ungünstig aufgenommen würde. Es empfehle sich daher mehr, ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand jeweils eine konstante Durchschnittsprämie zu erheben und einen etwaigen Mehraufwand durch Inanspruchnahme eines zu bildenden Reservefonds zu decken. Da aber ferner, um jede Belastung der gegenwärtig unter ungünstigen Verhältnissen leidenden Landwirtschaft nach Thunlichkeit zu vermeiden, der Reservefonds nicht durch Zuschlagsprämien geschaffen werden könne, erübrige nur die Beschaffung des Reservefonds aus staatlichen Mitteln, und in Würdigung dieser Gründe habe auch die Großh. Regierung in Aussicht gestellt, im Staatsbudget für diesen Zweck 100 000 M. in Anforderung zu bringen, während die Höhe Zweite

Kammer geglaubt habe, die Höhe des Reservefonds auf 200 000 M. festsetzen zu sollen. Die Kommission habe diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, habe aber nicht vermocht, der Anschauung der Großh. Regierung beizutreten, sei vielmehr bezüglich der unumgänglich notwendigen Höhe des Reservefonds zu einem noch ungünstigeren Ergebnis gelangt, als das Hohen andern Hause. Da es nicht sicher sei, in welcher Höhe die Einschätzungen sich bewegen würden und ob nicht hierbei der angenommene Durchschnittswert von 216 M. erheblich überschritten werde, da es ferner ebensowenig ausgeschlossen sei, daß gerade in den ersten Jahren des Bestehens des Verbandes große Schäden eintreten, sei die Kommission der Ansicht, daß auch bei einem Staatszuschuß von 200 000 M. eine Verstärkung des Reservefonds durch Zuschlagsprämien in günstigen Jahren nicht umgangen werden könne. Ferner habe sie geglaubt, die Bildung des Reservefonds nicht in das Belieben der Verbandsverwaltung stellen, sondern obligatorisch machen zu sollen. Andererseits beziele der Abänderungsvorschlag der Kommission eine erhöhte Staatsaufsicht bezüglich des Reservefonds, insofern die Inanspruchnahme des auf den Antrag von 100 000 herabgesetzten Reservefonds der Genehmigung des Staatsministeriums vorbehalten werde. Redner hoffe, daß die Großh. Regierung sich unter diesen Umständen auch mit dem Staatszuschuß von 200 000 M. einverstanden erklären werde, da ein solches Entgegenkommen nur konsequent wäre gegenüber dem Wohlwollen und der Sorgfalt, welche sie im übrigen bei der Ausgestaltung des Entwurfs betätigt habe. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 25. April. 45. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten Friedrich. (Schluß aus Nr. 114. Beilage.)

Abg. Strauß bemerkt, in dem Berichte sei übersehen, der Odenwald unter den mit Einquartierung überlasteten Gegenden aufzuführen. Dringend möchte Redner die Regierung bitten, die Absicht fallen zu lassen, den Gemeinden nicht zu gestatten, eine Entschädigung von mehr als 80 Pf. zu bewilligen. Um Mißbrauch vorzubeugen, könne man ja eine Maximalgrenze von 1 M. festsetzen. Man habe in einer der letzten Sitzungen von zu vielem Regieren gesprochen; das könne auch hier gesagt werden. Man solle doch die Beschlußfassung darüber, ob ein solcher Zuschuß nötig sei oder nicht, den Gemeinden überlassen. Ein Hauptgrund für diese Bitte liege auch darin, daß in der Gewährung solcher Zuschüsse eine Ausgleichung für die etwa vorgekommene verschiedene Belastung der Einzelnen bei der Verteilung der Einquartierung enthalten sei. Auch möge man auf die Gemeinde von Seiten der Regierung keinen Druck wegen Uebernahme der Verpflegung in Selbstregie ausüben, da sich das vielfach nicht durchführen lasse.

Abg. Klein-Weinheim konstatiert, daß auch in seinem Bezirke die Unzulänglichkeit der gegebenen Entschädigung längst erkannt worden sei. Ein Gemeindezuschuß sei nun von der Regierung untersagt worden. Die Regierung möge doch die örtlichen Verhältnisse in Betracht ziehen und für künftighin dies Verbot fallen lassen.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt, die Regierung habe ein lebhaftes Interesse daran, daß von den Gemeinden keine über das notwendige Maß hinausgehenden Zuschüsse gewährt würden, da sonst wieder Beschwerden der Gemeinden über unerhörte Belastung verlaute. Von Niemandem sei der Beweis erbracht, daß die von der Militärbehörde für Marschverpflegung gewährte Entschädigung von 80 Pf., wenn man nur das von dem Reglement Verlangte liefere, nicht genüge.

Von einer bureaukratischen Bevormundung der Gemeinden sei nicht die Rede, die Genehmigung der Gemeindebeschlüsse sei ja Sache des Bezirksrathes. Lebhafter Einspruch müsse dagegen erhoben werden, daß die Militärverwaltung Soldaten oder Pferde hungern lasse. Sei man der Ueberzeugung, daß die von der Militärverwaltung verlangte Verköstigung eine für die Mannschaften unzureichende sei, so solle man derartige Wünsche im Reichstage erheben. Die Kataster über die Zahl der in den einzelnen Gemeinden einquartierenden Mannschaften würden durch den Bezirksrath aufgestellt und gegen die von dem Gemeinderath vorzunehmende Verteilung der Mannschaften auf die Quartierspflichtigen sei Beschwerde bei den höheren Behörden zulässig.

Abg. Pfefferle kennt auch in seinem Bezirke Gemeinden, die oftmals mit längerer Einquartierung belegt würden. Die Bevölkerung sei von der Nothwendigkeit dieser Belastung überzeugt, es fände dabei aber eine gewisse ungleiche Verteilung statt und sei daher die Meinung gerechtfertigt, daß man ausgleichend vorgehen solle. Redner wird dem Kommissionsantrage beistimmen, bittet aber die Regierung außerdem, den Gemeinden nicht entgegenzutreten, wenn sie Zuschüsse, für welche man ja einen Maximalsatz von 1 Mark bestimmen könne, bewilligen wollten.

Abg. Fieser weist darauf hin, daß die Vergütung der Einquartierungslasten in erster Reihe nicht dem Lande, sondern dem Reiche obliege. Wenn die Regierung überhaupt etwas thue, so müsse das nur anerkannt werden. Dem Reiche gegenüber müsse man nie aufhören, zu betonen, daß die jetzt gewährten Sätze wohl für den Norden und Osten, nicht aber für den Südwesten ausreichen. Die Regierung habe sich auf einen völlig korrekten Standpunkt gestellt, welchem die Kommission beigetreten sei. Nur habe man in der Kommission allgemein geglaubt, daß, wenn die Gemeinden eine Aufbesserung der Sätze — bei einer Maximalgrenze von 1 M. — wollten eintreten lassen, man sich dem nicht widersetzen solle. Vielleicht könne eine Instruktion an die Bezirksämter gerichtet werden, daß, wenn ein Bedürfnis vorliege, die Gemeinden zur Gewährung eines derartigen Zuschusses aus der Gemeindefürsorge berechtigt sein sollten. Eine Entlastung liege darin, daß das Manövergebiet für

die im Großherzogthum garnisonirenden Truppen sich nicht mehr auf Baden beschränke, sondern auch auf Elsaß ausgedehnt sei. Auch würden manche Beschwerden wegfallen, wenn man auf eine möglichst sorgfältige Aufstellung der Einquartierungskataster hinwirke. Redner glaubt, daß die Regierung, nachdem sie nunmehr die Anschauung des Hauses wegen einer etwa größeren Beihilfe durch die Gemeinden kenne, in Zukunft derartigen Wünschen wohlwollender entgegenzutreten werde. Was die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit anbelange, so sei es fraglich, ob der Antrag, bevor er an die Großh. Regierung gelange, an die Erste Kammer zu gehen habe. Redner glaubt dies an sich bezagen zu müssen, doch werde es nicht mehr nötig fallen, nachdem der Regierungsvertreter mitgetheilt habe, daß beim Staatsministerium bereits ein Antrag auf einen bezüglichen Budgetnachtrag eingebracht sei.

Abg. Kopp setzt auseinander, warum er sich in der Kommission der Minderheit angeschlossen habe. Die Zuschüsse aus der Gemeindefürsorge seien gewiß oft begründet — aber bedenklich müßten sie immer vom Standpunkte der Gemeindeverwaltung erscheinen. Von einer Verpflegung in eigener Regie könne bei allen Landgemeinden nicht die Rede sein, da die Einrichtungen dazu fehlten.

Abg. v. Buol wird dem Kommissionsbeschlusse in der Ueberzeugung beistimmen, daß mit der in Aussicht genommenen Statteinstellung eine wesentliche Besserung der Verhältnisse werde erzielt werden. Redner habe sich seit einer Reihe von Jahren bemüht, Wege zu finden, auf denen im Reichstage etwas zu erreichen sei. Die größte Schwierigkeit liege darin, daß die Magazinverpflegung bei der Bevölkerung die verpönte Verpflegungsart sei, von der Militärverwaltung aber an derselben insbesondere festgehalten werden müsse, weil dieselbe für den Kriegsfalle in Anwendung zu kommen habe und es wichtig sei, daß die Truppen sich schon vorher mit ihr vertraut machten. Eine bessere Verteilung der Einquartierungslasten sei durch die Einbeziehung von Elsaß in das Manövergebiet eingetreten. Daß die jetzigen Verpflegungssätze knapp seien, sei von der Reichsregierung selbst anerkannt worden. Trotzdem würden nirgends solche Klagen wie in Baden erhoben. Die verbündeten Regierungen würden sich daher wohl schwerlich zu einer Millionenkostenenden Aenderung des Gesetzes von 1875 entschließen. Der einzig mögliche Ausweg sei, aus der badischen Staatskasse eine Ausgleichung eintreten zu lassen und die Last gleichmäßig auf die Schultern der Steuerzahler zu verteilen.

Abg. Kirchenbauer möchte nur feststellen, daß auch in seinem Bezirke Klagen über die Einquartierungslasten laut geworden. Bedenklich aber erscheine, daß die Gemeinden einen Zuschuß bis zu 1 M. und darüber hinaus haben wollten, denn was man mit der einen Hand gäbe, nähme man mit der anderen Hand wieder durch die nothwendige Erhöhung der Gemeindefürsorge. Redner freut sich aber, daß in der Sache überhaupt etwas erreicht worden sei, und wird dem Kommissionsantrage beistimmen.

Abg. Land hält die Sache bereits für so ausführlich erörtert, daß ihm wenig zu sagen übrig bleibe. Alle Redner stimmten darin überein, daß eine Verabfolgung des gesetzlich vorgeschriebenen nicht genüge. Die Regierung werde vielleicht gut thun, vor den Mandatären bekannt zu machen, daß für einen Aufwand, welcher das gesetzlich Verlangte übersteige, kein Ersatz gewährt werde, sowie auch die Kommandeure der Truppentheile, darauf hinzuweisen, daß es wünschenswerth sei, wenn nicht, wie dies bisher üblich gewesen, ein Dank für ausgezeichnete Verpflegung veröffentlicht werde, da sich die Bevölkerung gerade herdurch zu außerordentlichen Leistungen angepornt fähle.

Abg. Knecht findet es gleichfalls nur recht und billig, wenn ein Ausgleich der verschiedenen Belastung stattfindet, und ist daher für den Kommissionsantrag.

Abg. Vogelbach möchte anführen, daß auch die Marktgrafschaft oft mit Einquartierungen belastet sei, und wird seinerseits für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Strauß betont, daß nach seinen seit 25 Jahren gemachten Aufzeichnungen der Aufwand in einer größeren Wirtschaft und bei einer Anzahl von Einquartierten sich pro Kopf und Tag auf 90—95 Pf. stelle, für den kleinen Mann aber ein Aufwand von mindestens 1 M. nötig sei. Redner möchte daher dem Regierungsvertreter dringend empfehlen, einen Gemeindezuschuß bis zu 1 M. zuzulassen.

Abg. Greiff behauptet wiederholt, daß mancher Landwirth mit der Wegnahme von Futter bittere Erfahrungen habe machen müssen.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen und faßt der Berichterstatter im Schlußwort das Ergebnis der Verhandlungen zusammen. Redner habe die Hoffnung gehabt, daß von der Regierungsbank erklärt werde, man erhebe keinen Einspruch, wenn von den Gemeinden ein Zuschuß bis zu einer Mark geleistet werde. Es sei zu bedauern, daß man eine solche Erklärung heute nicht gehört habe. Redner hoffe, das Haus werde dem Kommissionsantrage beistimmen.

Der Antrag der Kommission wird alsdann vom Hause einstimmig angenommen.

Zur Geschäftsordnung bemerkt der Abg. Fieser, daß seiner Ansicht nach eine namentliche Abstimmung nötig gewesen sei.

Der Berichterstatter Abg. Wittmer ist der gleichen Meinung, während der Vorsitzende sowie Geheimrath Eisenlohr eine namentliche Abstimmung nicht für nothwendig erachten.

Das Haus tritt letzterer Ansicht bei und wird die Sitzung nach Erörterung der nächsten Tagesordnung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.